

Information zum Förderantrag

Antragsteller:	Erste Große Wittenberger Karnevalgesellschaft 1991 e. V.
Antrag:	Institutionelle Förderung Mietkosten Vereinsräume
Gesamtkosten:	14.237,92 €
Eigenmittel	10.750,00 €
anerkannte Eigenarbeitsleistungen:	900,00 €
beantragter Zuschuss:	2.587,92 €

Stellungnahme zum Projekt:

Der Verein Erste Große Wittenberger Karnevalgesellschaft 1991 e. V. nutzt für seine Vereinstätigkeit Räumlichkeiten in der Fritz-Heckert-Straße 2 in Piesteritz. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Karnevals. Dazu gehören die Planung, Organisation und Durchführung von Karnevalsitzungen, die Teilnahme an Karnevalumzügen und Mottoveranstaltungen, die humoristische Programme mit Musik, Tanz und Wortbeiträge beinhalten. Darüber hinaus nimmt der Verein auch an anderen städtischen Veranstaltungen teil (z. B. „Luthers Hochzeit“, Reformationsfest usw.) und beteiligt sich hauptsächlich an Umzügen und an der Programmgestaltung mit Tanzdarbietungen. Der Verein hat ca. 50 Mitglieder, darunter sind etwa 30 Kinder und Jugendliche.

Die Vereinsräume werden genutzt zur Aufbewahrung von Kostümen, Geräten und Materialien des Vereins, zur Durchführung der Vorstandssitzungen und Arbeitsberatungen mit Mitgliedern und für Mitgliederversammlungen. Im Ballettsaal findet das wöchentliche Training statt. Von Montag bis Freitag treffen sich die Tanzgruppen und erarbeiten die Programmhöhepunkte für die jeweilige Karnevalsession und weitere Tanzauftritte.

Die Traditions- und Brauchtumpflege ist die Zielsetzung der Vereinstätigkeit und im Interesse der Stadt gemäß § 1 Absatz 1 der Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg. Die Aktivitäten der Wittenberger Karnevalisten sind darauf ausgerichtet, die Traditionen, die bis in das 12. Jahrhundert zurückgehen, zu bewahren. Das ehrenamtliche Engagement und die Begeisterung der Vereinsmitglieder tragen dazu bei, dass sich vor allem auch viele Kinder und Jugendliche angezogen fühlen und ihre Freizeit im Verein verbringen. Damit übernimmt der Verein auch in einigen Teilen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Teil VIII und leistet präventive Jugendarbeit. Gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 3 und 4 der Förderrichtlinie ist der Antrag förderfähig. Die Sicherung der kontinuierlichen Vereinsarbeit begründet die sachliche Notwendigkeit. Die zeitliche Notwendigkeit ergibt sich aus dem Mietvertrag und den damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen.

Der Verein finanziert seine Vereinsaufwendungen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten, Eintrittsgeldern und Fördermitteln. Zu den Vereinsaufwendungen gehören die Aufwendungen für die Miet- und Betriebskosten, Reinigungs-, Verwaltungs-, Werbungs- und Projektkosten. Nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand des vorgelegten Wirtschaftsplanes wurde der Förderbedarf in voller Höhe festgestellt. Eine Förderung der Mietkosten in beantragter Höhe von 2.587,92 Euro wird empfohlen. Alle anderen Kosten trägt der Verein selbst.

Empfehlung der Verwaltung: 2.587,92 €